



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 108

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/457)*]

68/185. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege¹ ab 2005 abzuhalten sind,

nachdrücklich hinweisend auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

die wichtige Rolle *betonend*, die die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Hinblick auf die Anerkennung dessen wahrnehmen, dass Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, unter gebührender Berücksichtigung der Einhaltung der Menschenrechte, einen direkten Beitrag zur Wahrung von Frieden und Sicherheit leisten,

¹ Resolution 46/152, Anlage.



in Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikentwicklung sowie der Ermittlung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege für Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und einzelne sachverständige Vertreter verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und ihre zwischenstaatlichen Organe bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007, in der sie sich die Empfehlungen zu eigen machte, die die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung abgab²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt³ billigte und mit Genugtuung das Angebot der Regierung Katars begrüßte, 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszurichten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012, in der sie das Hauptthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses billigte und beschloss, dass der Dreizehnte Kongress, einschließlich der vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen, höchstens acht Tage dauern soll,

Kenntnis nehmend von den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴ enthaltenen Entwicklungszielen und nationalen Verpflichtungen,

in Anerkennung der Bedeutung der Sachbeiträge, die der Dreizehnte Kongress zur Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen leisten kann,

erneut hervorhebend, wie wichtig die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung unter anderem sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit ist,

² Siehe E/CN.15/2007/6, Kap. IV.

³ Resolution 65/230, Anlage.

⁴ Resolution 55/2.

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt³ und die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bisher erzielt wurden;

3. *beschließt*, den Dreizehnten Kongress vom 12. bis 19. April 2015 in Doha und die vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen am 11. April 2015 abzuhalten;

4. *beschließt außerdem*, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Dreizehnten Kongresses an den beiden ersten Kongresstagen stattfindet, damit sich die Staats- oder Regierungschefs und die Minister auf das Hauptthema des Kongresses konzentrieren können und eine bessere Möglichkeit besteht, nützliche Rückmeldungen abzugeben;

5. *beschließt ferner*, dass der Dreizehnte Kongress im Einklang mit ihrer Resolution 56/119 eine einzige Erklärung verabschiedet, die der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Behandlung vorgelegt wird, und dass die Erklärung die wichtigsten Empfehlungen enthält, die den Beratungen des Tagungsteils auf hoher Ebene sowie der Erörterung der Tagesordnungspunkte und den Arbeitstreffen Rechnung tragen und aus diesen hervorgehen;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Entwurf eines Diskussionsleitfadens, den der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege für die regionalen Vorbereitungstagungen und für den Dreizehnten Kongress erstellt hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Diskussionsleitfaden rechtzeitig fertigzustellen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie zusätzlicher Kommentare und Rückmeldungen der Mitgliedstaaten, damit die regionalen Vorbereitungstagungen für den Dreizehnten Kongress so früh wie möglich im Jahr 2014 stattfinden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Organisation der vier regionalen Vorbereitungstagungen für den Dreizehnten Kongress voranzubringen und die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit die am wenigsten entwickelten Länder an diesen Tagungen und an dem Kongress selbst teilnehmen können, sowie besondere Anstrengungen zu unternehmen, die regionale Vorbereitungstagung für europäische und andere Staaten zu organisieren, um von ihren Beiträgen zu profitieren;

⁵ E/CN.15/2013/10.

9. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich aktiv an den regionalen Vorbereitungstagungen zu beteiligen, soweit angemessen, und ihre Vertreter zu bitten, die Sachpunkte der Tagesordnung und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses zu prüfen und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, die der Kongress behandeln wird;

10. *bittet* die Regierungen, den Dreizehnten Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, gegebenenfalls auch indem sie nationale Vorbereitungsausschüsse schaffen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Dreizehnten Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister, die aufgerufen sind, Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abzugeben;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem erneut*, sich aktiv an dem Dreizehnten Kongress zu beteiligen, indem sie Rechts- und Politikfachverständige entsenden, namentlich Praktiker mit Spezialausbildung und praktischer Erfahrung in der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen an dem Dreizehnten Kongress zu fördern und dabei das Hauptthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Kongresses zu berücksichtigen;

14. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um ihre uneingeschränkte Mitwirkung an den Arbeitstreffen sicherzustellen, und legt den Staaten, den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, anderen in Betracht kommenden Stellen und dem Generalsekretär nahe, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Arbeitstreffen jeweils einen greifbaren Schwerpunkt haben und praktische Ergebnisse erzielen, die zu Ideen für die technische Zusammenarbeit sowie zu Projekten und Dokumenten führen, die zur Förderung der bilateralen und multilateralen Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Hilfe bei der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege dienen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Veranstaltung von Nebentagungen der am Dreizehnten Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen, im Einklang mit der bisherigen Praxis, sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Vertretern aus Lehre und Forschung an dem Kongress zu ergreifen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, sich aktiv an den genannten Treffen zu beteiligen, da sie eine Gelegenheit bieten, eine starke Partnerschaft mit dem Privatsektor und mit Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen und zu pflegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand der Kommission einen Plan für die Dokumentation für den Dreizehnten Kongress auszuarbeiten;

17. *legt* den zuständigen Sonderorganisationen und den Programmen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *erneut nahe*, bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis einen Generalsekretär und einen Exekutivsekretär des Dreizehnten Kongresses zu ernennen, die ihre

Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wahrnehmen werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 mit den nötigen Mitteln auszustatten, um die Vorbereitung und Abhaltung des Dreizehnten Kongresses zu unterstützen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress, den Kongress selbst, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Empfehlungen zu sorgen;

21. *ersucht* die Kommission, auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle ausstehenden organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen vorzulegen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

*70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013*